



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Art der baulichen Nutzung**
 - Festgesetzt werden Gewerbegebiete gemäß § 8 BauNVO.
 - Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO sind Einzelhandelsbetriebe sowie Tankstellen in den Gewerbegebieten unzulässig. Ausgenommen davon sind Einzelhandelsnutzungen, die einem Gewerbebetrieb untergeordnet sind und deren Verkaufsfläche 150 m² je Baugrundstück nicht überschreitet.
 - Sämtliche gemäß § 8 Abs. 3 Nm. 1 – 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen werden gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans.
- Maß der baulichen Nutzung**
 - Die Grundflächenzahl beträgt 80 vom 100 (GRZ 0,8).
 - Die Geschossflächenzahl beträgt 160 vom 100 (GFZ 1,6).
 - Die Oberkante (OK) baulicher Anlagen darf in den Gewerbegebieten eine Höhe von 12,0 Metern, gemessen ab dem Bezugspunkt nach Nr. 2.4, nicht überschreiten. Abweichend hiervon sind Überschreitungen durch untergeordnete Bauteile der Gebäude- und Energieleitungs- etwa Aufzugschächte, Heizungs-, Lüftungs-, Solarwärme- oder PV-Anlagen – bis zu einer Eigenhöhe von maximal 3 m sowie einer Gesamthöhe der baulichen Anlage von 15,0 m, gemessen ab dem vorgenannten Bezugspunkt, zulässig. Die Oberkante (OK) wird senkrecht an der Außenkante der Umfassungsmauer (roh) vom unteren Bezugspunkt bis zum höchsten fest mit dem Baukörper verbundenen Bauteil – etwa Dachfirst oder Attika – gemessen, das nicht unter dem vorgenannten untergeordneten Bauteil fällt.
 - Unterer Bezugspunkt für die zulässigen Höhen nach Nr. 2.3 ist die Fahrbahnoberfläche der angrenzenden Straßenverkehrsfläche, gemittelt über alle straßenseitigen Grundstücksgrenzen.
- Überbaubare Grundstücksflächen, Bauweise**
 - Die überbaubaren Grundstücksflächen werden mittels Baugrenzen nach § 23 Abs. 1 BauNVO festgesetzt. Die Baugrenzen gelten auch untermittlich.
 - Die Abstandsflächen nach Art. 6 BayBO sind einzuhalten, Art. 6 Abs. 5 Satz 2 BayBO findet keine Anwendung.
 - Im gesamten Plangebiet gilt eine offene Bauweise nach § 22 Abs. 2 BauNVO.
- Anbauverbotszone und Leitungsrechte**
 - Innerehalb der Anbauverbotszone der ERH 26 im nördlichen Teil des Geltungsbereichs sind ausschließlich Stellplätze, Rangierflächen oder nicht fest dem Untergrund verbundene Lagererichtungen zulässig.
 - Der den Geltungsbereich im Norden durchquerende Leitungsstretzen wird mit einem dauerhaften Leitungsrecht in der dargestellten Breite zugunsten des Leitungseigentümers und Infrastrukturbetreibers belastet, der Zugang zu den Flächen muss jederzeit kurzfristig gewährleistet sein.
- Örtliche Bauvorschriften nach § 9 Abs. 4 BauGB i. V.m. Art. 81 BayBO**
 - Dächer sind als flache oder flach geneigte Dächer mit einer Neigung von max. 30° auszubilden.
 - Glanzende oder reflektierende Materialien sind als Dacheindeckung und für die Gestaltung der Fassaden unzulässig.
 - Photovoltaikanlagen dürfen bis zu einer Dachneigung von 10° aufgestellt verwendet werden.
 - Werbung darf nur am Ort der Leistung erfolgen. Die Beleuchtung von Werbeanlagen muss blendfrei und statisch sein.
 - Einfriedrungen dürfen eine Höhe von 2,0 m bezogen auf die endgültige Geländeoberfläche nicht überschreiten.
 - Geländemodellierungen sind in einem Umfang von bis zu maximal 1,0 m Aufschüttung und 0,5 m Abtragung zulässig. Bezugspunkt ist hierbei die Fahrbahnoberfläche i.S.d. Nr. 2.4.
- Immissionschutz**

Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in nachfolgender Tabelle angegebenen Emissionskontingente L_{eq} nach DIN 45691 weder tags (6:00 - 22:00 Uhr) noch nachts (22:00 - 6:00 Uhr) überschreiten.

Teilfläche	Emissionskontingent L_{eq} in dB	
	Tag (06:00 – 22:00 Uhr)	Nacht (22:00 – 06:00 Uhr)
GE 1	65	55
GE 2	65	57
GE 3	65	52
GE 4	65	49

Für die in der Planzeichnung festgesetzten Richtungssektoren erhöhen sich die Emissionskontingente L_{eq} um folgende Zusatzkontingente $L_{eq,add}$.

Richtungssektor	Zusatzkontingent $L_{eq,add}$ in dB	
	Tag (06:00 – 22:00 Uhr)	Nacht (22:00 – 06:00 Uhr)
A	2	2
B	6	6

Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens erfolgt nach DIN 45691, Abschnitt 5, wobei in den Gleichungen (6) und (7) für Immissionsorte I im Richtungssektor k $L_{eq,k}$ durch $L_{eq,k} + L_{eq,add,k}$ zu ersetzen ist.
- Stellplätze**

Stellplätze sind entsprechend der Satzung über die Einführung einer Pflicht von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (Garagen- und Stellplatzsatzung - GaSt) der Gemeinde Großenseebach herzustellen.
- Wasserhaushalt**

Das auf den Baugrundstücken anfallende, von Dachflächen und befestigten Oberflächen abfließende unverschwemmte Niederschlagswasser ist im Trennsystem dem Rückhaltebecken südlich der Staatsstraße 2259 zuzuführen. Eine Einleitung in den Schmutzwasserkanal ist nicht zulässig.
- Niederschlagswasser darf nicht auf öffentliche Verkehrsflächen entwässert werden.
- Schmutzwasser ist über den Sammelkanal im Hanberger Weg der zentralen Abwasserbeseitigung des Abwasserverbands Seebachgrund zuzuführen.
- Stellplätze sind versickerungsfähig und mit Gefälle zu angrenzenden Grünflächen anzulegen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Grünordnung**
 - Dachflächen von Haupt- und Nebengebäuden mit Flachdächern und flach geneigten Dächern mit einer Neigung von weniger als 10°, bezogen auf die Horizontale, sind mit einer extensiven Dachbegrünung zu versehen. Für die Dachbegrünung ist ein Substratbau von mindestens 10 cm vorzusehen, der mit einer standortgerechten Gräser-, Sedum- oder Kräutermischung anzulegen ist.
 - Pflanzgebiete nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB: Im Gewerbegebiet ist je angefangene 500 m² Grundstücksfläche ein Laubbäum zu pflanzen, zu erhalten und fachgerecht zu pflegen und bei Ausfall gleichwertig zu ersetzen. Es sind ausnahmslos Gehölze sowie Mindestqualitäten der Artliste A zu verwenden.
 - Gehölzheit auf Flst.-Nr. 349, Gmkg. Großenseebach: Die Bodentiefe unter dem Kronenfußbereich ist zugleich eines Abstands von 1,50 m von jeglicher Beeinträchtigung zu schützen. Kappungen der Baumkronen sind unzulässig. Während der Baumaßnahmen ist ein festler, mindestens 2,0 m hoher Baumschutzzaun mit einem Abstand von mindestens 1,5 m von der Kronenfußhöhe aufzustellen. Im Weiteren gelten die in der Begründung aufgeführten Maßnahmen.
 - Alle Einfriedrungen sind mit einer Bodenfreiheit von mind. 10 cm zur endgültigen Geländeoberfläche anzulegen, um die Durchquerbarkeit für Kleintiere nicht einzuschränken.
 - Die Anlage von Schotter- oder Kiesflächen zur Freiflächengestaltung ist unzulässig. Freiflächen, die nicht als Zufahrten, Wege oder Lagerflächen befestigt sind, müssen gärtnerisch mit Rasen und Pflanzungen angelegt werden.
 - Stellplätze und Zufahrten sind mit versickerungsfähigen Belägen zu befestigen (z.B. mit Rasenfliesen oder Drainpflaster), sofern es die Druckbelastung zulässt.
 - Als Leuchtmittel im Außenraum sind grundsätzlich LED-Leuchtmittel mit einer warm-weißen Lichttemperatur (5 300 K) zu verwenden. Hiervon ausgenommen sind Arbeits- und unmittelbar sicherheitsrelevante Beleuchtung sowie Beleuchtung zu Werbe- und Gestaltungs Zwecken, sofern sie die Anforderungen nach Nr. 9.9 erfüllen. Es sind vollständig gepaarte Leuchtkörper zu verwenden, der Abstrahlwinkel ist für alle Leuchtmittel im Außenraum auf nicht weniger als 90° zu begrenzen.
 - Die Beleuchtungsstärke ist auf das notwendige Maß zu reduzieren und im Nachtzeitraum (22:00 - 06:00 Uhr) mit Ausnahme von Arbeits- und unmittelbar sicherheitsrelevanter Beleuchtung vollständig aus- oder nur bedarfsgerecht einzuschalten (z.B. mittels Bewegungsmelder).
 - Der Lichtstrom nicht nutzungsgebundener Beleuchtungen im Außenraum, etwa hinterleuchteter Schrittleiter, darf 10 lm nicht überschreiten. Fassadenanstrahlungen sowie blinkende oder dynamische Leuchtmittel (z.B. Leuchtdiagnose) sind generell unzulässig.
- Artliste**

A-Durchführung

Die festgesetzten Gehölze orientieren sich an der GAK-Straßenbaumliste. Zukunftsbaum für die Stadt. Bei den festgesetzten Gehölzen handelt es sich um resiliente Gehölze im Zuge des Klimawandels, die vor allem für stark verbaute Bereiche eingesetzt werden sollen.

Laubbäume - Mindestpflanzqualität: Hochstamm, 3x verpflanzt; Stammumfang: 16-18 cm

Acer campestre „Eisrijk“	Feldahorn „Eisrijk“
Acer platanoides „Allershausen“	Spitzahorn „Allershausen“
Acer platanoides „Colmanus“	Säulen-Spitzahorn
Acer platanoides „Eimerald Queen“	Spitzahorn „Eimerald Queen“
Acer monnospermatum	Fränzielischer Ahorn
Carpinus betulus „Quercifolia“	Hainbuche „Quercifolia“
Carpinus betulus „Frans Fontaine“	Säulen-Hainbuche
Celtis australis	Südlicher Zürgelbaum
Corylus avellana	Baumhasel
Crataegus laevalis „Carniere“	Apfelrose
Fraxinus ornus „Meesseck“	Kugelförmige Blumenseiche
Malus Tschonoskii	Volteplehl
Ostrya cavanillesii	Hopfenbuche
Sorbus aria	Mehlbeere
Tilia cordata „Greenspire“	Stadlinde „Greenspire“
Tilia euchlora	Krimmlinde
- Eingriffs- /Ausgleichsregelung**
 - Der zu leistende naturschutzfachliche Ausgleichsbedarf in Höhe von 26.039 Wertpunkten wird über eine interne Aufwertungsfläche (südlicher Teilbereich der Flst.-Nr. 348, Gmkg. Großenseebach) sowie über zwei externe Kompensationsmaßnahmen (Teilbereich der Flst.-Nr. 397, Gmkg. Großenseebach) geleistet. Die genaue Beschreibung zum Ausgleichsbedarf, zur Herstellung und zur Pflege sowie zur Aufwertung der Ausgleichsflächen ist der Begründung zum Bebauungsplan zu entnehmen.
 - Interne Aufwertungsfläche:** Auf der Teilfläche der Flurnummer 348 Gmkg. Großenseebach (innerhalb des Geltungsbereichs der Planung) ist eine 1.988 m² umfassende landschaftliche Fläche (A11) zu einer mesophilen Hecke (B112) in Kombination mit einem maßig extensiven artreichen Grünland (G212) umzuwandeln. Die mesophile Hecke ist als Dreiecksanlage auf einer Breite von mind. 5 m anzulegen. Es sind ausnahmslos autochthone Gehölze der Pflanzliste in der Begründung zu verwenden. Der Maßnahme werden 1.047 m² mesophile Hecke und 921 m² maßig extensives, artreiches Grünland zugeordnet. Durch diese Ausgleichsmaßnahme können 13.902 Wertpunkte regeneriert werden.
 - Externe Ausgleichsfläche A:** Auf der festgesetzten Fläche A mit einer Größe von 651 m² auf einer Teilfläche der Flurnummer 397 Gmkg. Großenseebach ist eine Baumreihe mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten zu etablieren. Es sind mind. 8 autochthone Gehölze des Vorkommensgebietes „S. Süddeutsches Hügel- und Bergland, Fränkische Platten und Mittelfränkisches Becken“ auf der Fläche A zu pflanzen. Die Gehölze sind dauerhaft zu erhalten, in ihrem Wuchs zu fördern und bei Ausfall gleichwertig zu ersetzen. Zwischen Baumstandorten sollte ein Mindestabstand von 8 m eingehalten werden. Die Maßnahme wurde im Zuge des Verfahrens mit dem Landschaftspflegeverband Mittelfranken abgestimmt. Durch die festgesetzte externe Maßnahme A kommt es zu einer Kompensation in Höhe von 3.906 Wertpunkten.
 - Externe Ausgleichsfläche B:** Auf der festgesetzten Fläche B mit einer Größe von ca. 1.415 m² auf einer Teilfläche der Flurnummer 397 Gmkg. Großenseebach ist dauerhaft ein Streuobstbestand (B430) in Kombination mit einem extensiv genutzten Grünland als Unterwuchs zu etablieren. Es sind mind. 6 regionaltypische Obstgehölze anzupflanzen, zu erhalten und dauerhaft zu pflegen sowie bei Ausfall zu ersetzen. Durch die festgesetzte externe Maßnahme B kommt es zu einer Kompensation in Höhe von 8.490 Wertpunkten.

Der kalkulierte Gesamtausgleichsbedarf in Höhe von 26.039 Wertpunkten nach BayGmPV kann durch das festgesetzte Ausgleichskonzept vollumfänglich abgedeckt werden. Es verbleibt ein geringfügiger **Überschuss in Höhe von 259 Wertpunkten**.

HINWEISE:

- Verkehrssicherheit:** Die Erschließung der Grundstücke des Bauplangebietes ist ausschließlich über das untergeordnete Straßennetz vorzusehen. Werbeanlagen sind innerhalb der im Plan eingezeichneten Anbauverbotszonen unzulässig; außerhalb der Anbauverbotszonen sind sie so anzubringen, dass die Aufmerksamkeit der Verkehrsteilnehmer nicht beeinträchtigt wird und diese nicht geblendet werden. Werbeanlagen dürfen ausschließlich am Ort der Leistung angebracht werden und sind außerhalb geschlossener Ortschaften unzulässig; die Erteilung von Ausnahmen liegt in der sachlichen Zuständigkeit der Straßenverkehrsbehörde (Art. 56 Nr. 5 BayBO, § 33 Abs. 3 StVO i.V.m. § 3 Abs. 1 lit. g ZustVVerk). Für Bäume und stammbildende Gehölze ist ein Abstand von mind. 10 m zum äußeren Rand der Fahrbahndecke einzuhalten.
- Immissionschutz:** Das Plangebiet grenzt unmittelbar an die Kreisstraße ERH 26 an und befindet sich weniger als 10 m entfernt von der Staatsstraße St 2259. Gegen die von diesen Straßen ausgehenden Lärm-, Staub- und sonstigen Emissionen (etwa Einwirkungen durch Spritzwasser oder Tausalz) können keine Entschuldigungsansprüche zulasten der Straßenbausträger geltend gemacht werden. Die Kosten für aktive Schallschutzmaßnahmen entlang der vorgenannten Straßen sind von der Gemeinde Großenseebach zu tragen. Die Bausträger übernehmen keine Kosten für Schallschutzmaßnahmen an den Anlagen, die Gegenstand des Bauplans sind.
- Denkmalschutz:** Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG: Art. 8 Abs. 1 DSchG: Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit. Art. 8 Abs. 2 BayDSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.
- Bodenschutz:** Die Ausführung der Bauarbeiten soll möglichst bodenschonend erfolgen, auf die einschlägigen Regelwerken und Normen, z.B. DIN 19371, wird hingewiesen. Überschüssiger Mutterboden ist nach den materiellen Vorhaben der §§ 6-8 BBodSchV zu verwerten; bei einer Entsorgung sind die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) zu beachten. Um Verdriftungen vorzubeugen, soll das Gelände nur bei trockenen Boden- und Witterungsverhältnissen befahren werden.
- Niederschlagswasserbeseitigung:** Bei der Verankerung des gesammelten Niederschlagswassers von undurchlässigen befestigten Flächen sind die Vorgaben der Niederschlagswasserfreisetzungsvorschrift (NWFreiv) mit den dazugehörigen technischen Regeln (TREGW) eigenverantwortlich vom Bauherrn und dessen Planung zu berücksichtigen.
- Schutz vor Starkregenereignissen:** Gebäudeöffnungen (Keller- und Lichtschächte, Türen, Garagenöffnungen, etc.) sollen zum Schutz vor oberflächlich abfließendem Niederschlagswasser stets etwas erhöht über Gelände- bzw. Straßeniveau oder mit Aufkantung ausgebildet werden. Auf die Broschüre „Leitfaden Starkregen – Objektschutz und bauliche Vorsorge“ des BBSR (ISBN 978-3-87994-239-8) wird verwiesen.
- Pflanzabstände:** Bei der Anpflanzung von Bäumen oder Sträuchern sind die gesetzlichen Bestimmungen zu berücksichtigen (AGBG Art. 47 ff). Bei Baumpflanzungen im Nahrungsbereich von Ver- und Entsorgungs- sowie Telekommunikationsleitungen ist das Merkblatt „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der FGSV und der DWGW (Richtlinie GW125), Ausgabe 2013, zu berücksichtigen.
- Versorgungs- und Telekommunikationsleitungen:** In Straßen und Gehwegen ist ein Versorgungsstreifen in ausreichender Breite für die Unterbringung unterirdischer Versorgungs- und Telekommunikationsleitungen vorzusehen.
- Landwirtschaftliche Nutzung:** Von den umliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen können, selbst bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung, Lärm-, Geruchs- und Staubemissionen ausgehen, die von den Eigentümern und Nutzern zu dulden sind, soweit es sich nicht um für die Gesundheit schädliche Umweltwirkungen handelt. Die Zufahrt zu landwirtschaftlich genutzten Grundstücken muss während und nach Abschluss der Bauarbeiten uneingeschränkt gewährleistet sein; Gleiches gilt für Entwässerungsrichtungen in der Feldflur.
- Gewerbliche Geruchsimmissionen:** Für Anlagen, von denen erfahrungsgemäß relevante Geruchsimmissionen ausgehen können, ist eine Prüfung durchzuführen, ob der Schutz vor erheblichen Beeinträchtigungen durch Geruchsimmissionen gewährleistet ist. Bewertungsgrundlage ist die Richtlinie VDI 3888 Blatt 1 (Ausgabe September 2019).
- Normen und Richtlinien:** Die der Planung zugrundeliegenden DIN-Vorschriften / Richtlinien können im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Heßdorf (Hanberger Str. 5, 91093 Heßdorf, Zimmer 13) während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.
- Freiflächengestaltungszusatzung der Gemeinde Großenseebach 2023:** Die Freiflächengestaltungszusatzung der Gemeinde Großenseebach von 2023 ist bei allen Freiflächengestaltungen im Geltungsbereich der Planung zu berücksichtigen. Gemäß § 3 der Freiflächengestaltungszusatzung besteht eine „Verpflichtung zur Vorlage prüfbarer Unterlagen. Zum Vollzug der Satzung ist im bauaufsichtlichen Verfahren beziehungsweise bauaufsichtlichen Antragsverfahren ein entsprechender Nachweis in Form von Planunterlagen zu erbringen, aus denen die Erfüllung der Vorgaben dieser Satzung gänzlich prüfbar hervorgeht.“ Entsprechend sind im Zuge der vorliegenden Bauplanverfahren nachgelagerten Einreichung bauaufsichtlicher Antragsunterlagen von den Bauherren Dokumenten zu erstellen, die die Nutzung und Bepflanzung von Freiflächen im Zuge des Antrags darstellen.

PRÄAMBEL

Die Gemeinde Großenseebach erlässt aufgrund § 2 Abs. 1, § 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 188), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176), des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der geltenden Fassung und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der geltenden Fassung den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Nordost III“ für den Bereich der Flst.-Nrn. 348 und 349 der Gemarkung Großenseebach als Satzung.

VERFAHRENSVERMERKE

- Der Gemeinderat der Gemeinde Großenseebach hat in der Sitzung vom 16.05.2024 die Aufstellung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Nordost III“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekanntgemacht.
 - Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorwurf des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Nordost III“ in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.
 - Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorwurf des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Nordost III“ in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.
 - Der Entwurf des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Nordost III“ in der Fassung vom wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis veröffentlicht.
 - Zum Entwurf des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Nordost III“ in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.
 - Die Gemeinde Großenseebach hat mit Beschluss des Gemeinderates vom den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Nordost III“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom als Satzung beschlossen.
- Großenseebach, den
- (Siegel)
- (1. Bürgermeister Jürgen Jäkel)
- 7) Ausgefertigt
- Großenseebach, den
- (Siegel)
- (1. Bürgermeister Jürgen Jäkel)
- 8) Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan „Gewerbegebiet Nordost III“ wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.
- Großenseebach, den
- (Siegel)
- (1. Bürgermeister Jürgen Jäkel)



Gemeinde Großenseebach
 Am Hirtenweg 1
 91091 Großenseebach

Bebauungsplan „Gewerbegebiet Nordost III“ mit integriertem Grünordnungsplan

Format	letzte Änderung	Datum der Planfassung	Plan-Nr.:
DIN A0	19.03.2026		1498 - 2

TA MARKERT Stadtplan- / Landschaftsarchitekten
 Barch. / Planarchitektur, München
 Barch. / Planarchitektur, Weiden
 Barch. / Planarchitektur, Lohr
 Barch. / Planarchitektur, Nürnberg
 Barch. / Planarchitektur, Regensburg

Planfassung: Entwurf

Unterschrift des Planers: Entwurf

Planverwalter: Str. 34, 91048 Nürnberg, Tel. (0911) 99878-0, Fax (0911) 99878-54
 Angewandte Informatik, 91048 Nürnberg, Tel. (0911) 99878-40, Fax (0911) 99878-41
 USt-IdNr.: DE31088487, https://www.tb-markert.de

TB MARKERT
 Stadtplan- / Landschaftsarchitekten